

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Planung einer 380 kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen

Datum: 15.09.2015
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

1. Begrüßung und Vorstellung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) begrüßt die Anwesenden. Mit Hinweis auf die Einladung vom 19.08.2015 zu dieser Antragskonferenz erklärt es Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient als Vorbereitung des nachfolgenden Raumordnungsverfahrens.

Im Hinblick auf eine im ROV durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in der Antragskonferenz insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP zu erörtern und Vorhabenalternativen zu diskutieren. Dies dient im Ergebnis dazu aufzuzeigen, was in inhaltlicher Hinsicht in den Planunterlagen abzuarbeiten ist. Darauf gestützt kann durch das ArL WE der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen festgelegt werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum 29.09.2015 vorgebracht werden.

Der Bedarf der 380 kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen, die im Netzentwicklungsplan (NEP) 2013 und 2014 als Projekt P21 gelistet ist, wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt. Im Bundesbedarfsplangesetz ist diese Leitung auf Grundlage des NEP 2012 mit dem Endpunkt Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen) verankert.

Die NEP 2013 und 2014 sind im Vergleich zum Bundesbedarfsplangesetz die aktuelleren Dokumente. Mit dem dort vorgesehenen Endpunkt Merzen handelt es sich um eine Leitung, die ausschließlich durch Niedersachsen führt, so dass damit nicht die Bundesnetzagentur sondern die nach niedersächsischem Landesrecht zuständigen Behörden die Verfahren durchzuführen haben. Eine Einbindung der Bundesnetzagentur ist erfolgt. Eine Anpassung des Vorhabens im Bundesbedarfsplangesetz mit geändertem Endpunkt Merzen ist in Vorbereitung.

Am 07.04.2015 hat das ArL WE in Absprache mit den unteren Landeplanungsbehörden die Zuständigkeit für das ROV an sich gezogen.

Das ArL WE weist auf den aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus hin.

Im Vordergrund stehen dabei bei Wechselstromvorhaben eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen. Nach der Rückäußerung der Bundesregierung zur Stellung-

nahme des Bundesrates zu einem Gesetzesentwurf besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass für dieses Vorhaben zukünftig die Option einer Teilerdverkabelung bestehen wird. Auch nach dieser Änderung wird die Freileitungstechnik für 380 kV-Drehstromleitungen, anders als bei Gleichstromleitungen, die Standardtechnik bleiben. Erdkabelabschnitte sind nach dem Gesetzesentwurf zukünftig möglich, wenn definierte Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, eine Freileitung aus bestimmten naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist oder bei großen, näher definierten Wasserstraßen.

Einige Teilnehmer bemängeln, dass vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung die Antragskonferenz verfrüht erscheint.

Der Landkreis Cloppenburg macht darauf aufmerksam, dass bislang dieses Thema in den Unterlagen nicht berücksichtigt wurde. Wäre dies der Fall, dürfte der östliche Grobkorridor nicht ausscheiden.

Das ArL WE weist auf die Ausführungen zur Teilerdverkabelung in der Unterlage zur Antragskonferenz hin.

2. Vorstellung der Unternehmen und des Vorhabens

Die Vorhabenträger TenneT und Amprion stellen anhand der Präsentation ihre Unternehmen und das Vorhaben vor.

Der Nordteil dieses Projekts liegt im Netzgebiet der TenneT, für den Südteil im Bereich des Landkreises Osnabrück ist Amprion verantwortlich.

Die Gemeinde Cappeln fragt, welche Masten geplant sind, ob es sich dabei ausschließlich um Donaumasten handelt.

Das ArL WE weist darauf hin, dass die Frage der Masten und der Maststandorte nicht Gegenstand des ROV sind.

Amprion erklärt, dass es sich wahrscheinlich um Stahlgittermasten handelt. Welche Maste letztlich gebaut werden, wird im Planfeststellungsverfahren geklärt.

Kreislandvolkverband Cloppenburg möchte wissen, welche Standorte für die Umspannanlage in Frage kommen.

Die Gemeinde Garrel fragt nach, warum 200m-Abstände unterschritten werden und fordert auch eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung.

Das ArL WE weist auf die Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hin. Ein Abstand von mindestens 400m zu Wohngebäuden ist einzuhalten, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtung. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches nicht abgewogen werden kann. Im

Gegensatz zu der Zieleigenschaft des genannten 400m-Abstandes gilt für Wohngebäude, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen, ein 200 m-Abstand, bei dem es sich um ein Grundsatz der Raumordnung handelt, der in die Abwägung eingestellt werden kann.

Des Weiteren hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen

Tennet erklärt, dass man bemüht ist, auch den 200m Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Letztlich wird dies jedoch erst im Planfeststellungsverfahren abschließend beurteilbar sein und entschieden werden.

Amprion weist darauf hin, dass nach den Vorgaben des LROP auch der genannte 400m-Abstand ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (4.2 Ziff. 07 Satz 9 LROP).

Das ArL WE weist darauf hin, dass bei Unterschreitung der beiden genannten Abstände nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Teilerdverkabelung nach Maßgabe des EnLAG möglich wäre.

3. Herleitung der Planungskorridore und Umspannwerk-Standorte

Seitens des Fortsamtes Neuenburg wird bemängelt, dass der Wald nur in der Raumwiderstandsklasse III liegt.

TenneT erklärt, dass eine Störung des Waldes möglicherweise vermieden werden kann, sofern dieser z.B. überspannt werden kann.

Die Gemeinde Lastrup fragt nach, warum Cloppenburg als Suchraum für die Umspannanlage gesetzt ist.

TenneT erklärt, dass Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens im Netzentwicklungsplan genannt sind. Cloppenburg-Ost ist bereits jetzt schon ein starker Netzknotenpunkt, daher wird dieser in der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans als Fixpunkt genommen.

Die Gemeinde Lastrup erklärt, dass in den Unterlagen zum ROV nähere und detailliertere Angaben hierzu gemacht werden müssen.

Auch der Landkreis Cloppenburg sowie die Stadt Cloppenburg fordern diese Angaben, ebenso wie Erläuterungen, warum Cloppenburg für die Einspeisung von Offshore-Energie vorgesehen ist.

Ebenso fordert der Kreislandvolkverband Cloppenburg, dass in den Unterlagen zum ROV die technische Notwendigkeit für die Umspannanlage in Cloppenburg dargelegt wird und falls andere Möglichkeiten vorhanden sind, dass diese ebenfalls genannt werden.

ArL WE erklärt, dass aus rechtlicher Sicht mit den Vorgaben im Netzentwicklungsplan und im Bundesbedarfsplangesetz für die behördlichen Verfahren wie das Raumordnungsverfahren

ein verbindlicher Rahmen gesetzt wurde. Auch die Übertragungsnetzbetreiber sind daran gebunden und können sich darauf berufen. Um eine Akzeptanz vor Ort zu erreichen, wird ein Verweis auf diese Vorgaben aber nicht ausreichen, der Vorhabenträger sollte inhaltlich darlegen, warum gerade Cloppenburg als Suchraum festgelegt wurde.

Landkreis Ammerland fordert, dass die Grobkorridore D und E im weiteren Verfahren untersucht werden müssen und nicht bereits jetzt schon ausscheiden dürfen.

Dies fordern ebenso der Landkreis Cloppenburg und die Gemeinde Cappeln. Gerade vor dem Hintergrund einer abschnittswisen Erdverkabelung sollten beide Korridore weiter untersucht werden.

Der Landkreis Cloppenburg weist darauf hin, dass im NSG Vehnemoor viele Kraniche vorkommen und die Räume für eine Freileitung problematisch erscheinen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist auf einen vorhandenen Segelflugplatz im Korridor A hin.

Gemeinde Bösel erklärt, dass bei Konflikten im Korridor C eine Erdverkabelung in Frage kommen müsste. Im Übrigen fehlten vorhandene Windparks in den vorliegenden Unterlagen.

Die Gemeinde Emstek bemängelt, dass in den Unterlagen immer noch nicht das zwischen Emstek und Cloppenburg vorhandene Gewerbegebiet aufgenommen wurde.

Die Stadt Cloppenburg erklärt, dass auch die vorgesehene/geplante Entwicklung der Gemeinden in die Unterlagen zum ROV einfließen muss.

ArL WE weist darauf hin, dass die Bauleitplanung der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Auch die noch nicht durch eine Bauleitplanung umgesetzten Siedlungsentwicklungen, sofern sie bekannt sind, werden im Rahmen der Abwägung einfließen.

Die Stadt Cloppenburg hält die Planung einer Infrastrukturtrasse seitens des Landes für sinnvoll. Die Stadt schlägt vor, die Trasse südlich von Oldenburg auf die A 29 zu führen.

Gemeinde Cappeln schlägt vor, die Trasse nördlich von Cloppenburg Richtung Molbergen und dann weiter auf Korridor A zu führen.

Das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg weist auf das dem ROV folgende Genehmigungsverfahren hin. Es erscheint sinnvoll, bereits im ROV Aussagen zu elektromagnetischen Feldern, Lärmimmissionen und auch Wasserschutzgebieten zu machen.

Gemeinde Garrel weist auf den vorhandenen Flugplatz Varrelbusch hin, der möglicherweise im Suchraum 1 liegt. Die Gemeinde fragt nach der Anbindung der geplanten Offshore-Leitungen.

ArL WE erklärt, dass für diese Planung bereits im November 2012 eine Antragskonferenz durchgeführt wurde und der Untersuchungsrahmen und damit auch Trassenvorschläge vorliegen.

Gemeine Ankum macht darauf aufmerksam, dass die Bauleitplanung nicht vollständig enthalten ist. Es fehlten z.B. nördlich Ankum Gebiete für Windenergie. Sollte sich der südliche Endpunkt verschieben, habe dies möglicherweise auch Auswirkungen auf die Trasse D. Sie hält einen Verlauf entlang der A 29 und A 1 für prüfenswert.

Amprion erklärt, dass eine Führung entlang der A 1 nachteilig wäre, da im Süden wieder verschwenkt werden muss, um Richtung Westen nach Merzen zu gelangen. Aufgrund der Mehrlänge schlägt Amprion vor, diese Variante nicht weiter zu untersuchen.

Gemeinde Alfhausen weist auf das in den Unterlagen fehlende Babauungsgebiet hin. Die Gemeinde fragt nach, ob es Varianten mit Verbindungen zu A-B-C nördlich von Bersenbrück gibt.

Amprion hält dies für möglich und sagt eine Prüfung in der Vorbereitung des Antrags zum ROV zu.

Samtgemeinde Bersenbrück fragt nach, ob eine Führung von 110- und 380 kV-Leitungen auf gemeinsamen Masten möglich ist und auf welcher Länge Erdkabel verlegt werden können. Amprion erklärt, dass eine gemeinsame Führung auf einem Gestänge grundsätzlich möglich ist. Bislang wurden Erdkabel, je nach Einzelfallprüfung, auf einer Länge von ca. 3 km verlegt.

Gemeinde Gehrde macht darauf aufmerksam, dass südlich von Gehrde ein Windpark besteht, der zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde Essen erklärt, dass die westlich und östlich des Hauptortes bestehende Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Gemeinde Holdorf fragt nach dem Umspannwerk in Merzen.

Amprion erklärt, dass der Standort noch nicht feststeht und dass dies nicht Teil des ROV sein wird.

Gemeinde Merzen erklärt, dass das Umspannwerk im Bereich der vorhandenen 380 kV-Leitung unterzubringen ist. Westlich von Merzen befinden sich große Siedlungsbereiche, ein Bau wäre hier schwierig.

Landkreis Cloppenburg hält die Durchführung von zwei getrennten ROV, Nord- und Südteil, für falsch. Es sollte für das Gesamtvorhaben ein ROV durchgeführt werden, wobei auch eine Führung entlang der Autobahnen von Nord nach Süd inklusive Erdkabelverlegung zu prüfen ist.

Die Samtgemeinde Artland und die Stadt Cloppenburg schließen sich dieser Forderung an. Im Übrigen sollte auch eine Bündelung mit vorhandenen 110 kV-Leitungen geprüft werden.

4. Untersuchungsinhalte der Antragsunterlage zum ROV

Mensch

Der Landschaftsrahmenplan, so Landkreis Oldenburg, ist einzubeziehen.

Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg fordert Angaben zu elektromagnetischen Feldern.

Tier/Pflanzen

Der forstliche Rahmenplan, so das Forstamt Neuenburg, ist zu berücksichtigen.

Wasser

Der Landkreis Friesland erklärt, dass sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen sind.

Boden/Klima/Luft

Eine Erdkabelverlegung ist ein erheblicher Eingriff in den Boden und entsprechend in den Unterlagen zum ROV abzuarbeiten, so Kreislandvolkverband Cloppenburg.

Stadt Cloppenburg weist in diesem Zusammenhang auf den erheblichen Verbrauch des Bodens hin.

Landschaft

Keine Wortmeldungen

Kultur

Es wird gefordert, dass alle Bodendenkmäler in die Planung einzubeziehen seien.

Wechselwirkungen

Keine Wortmeldungen

Natura 2000/Artenschutz

Keine Wortmeldungen

Raumverträglichkeit

Keine Wortmeldungen

5. Abschluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnismünderschrift zur Antragskonferenz sowie die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten. Nach Fertigstellung der vollständigen Planunterlagen werden die ROV eingeleitet.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.